


Satzung der Stiftung pro bono BC

§ 1


Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen  pro bono BC.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Biberach.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, das Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern, beispielsweise durch die Förderung von
 - Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
 - Wissenschaft und Forschung
 - Jugend-, Alten- und Krankenhilfe und Sozialarbeit
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
 - Kunst, Kultur und Denkmalpflege
 - Sport und Freizeitgestaltung
 - öffentlichem Gesundheitswesen und medizinischer Forschung
 - Völkerverständigung und Entwicklungshilfe
 - mildtätigen und kirchlichen Zwecken.
- (2) Der Stiftungszweck im Sinne von Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sowie die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks
 - die Förderung der Kooperation zwischen Organisation und Einrichtungen auf dem Gebiet des vorgenannten Stiftungszwecks

- die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung im Bereich des Stiftungszwecks
 - die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und der Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaften sowie der theoretischen und angewandten Wissenschaften
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszwecks
 - die Übernahme der Treuhandfunktion für Treuhandstiftungen unter dem Dach der Stiftung  pro bono BC sowie die Verwaltung von rechtlich selbstständigen gemeinnützigen Stiftungen
 - die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO
 - die finanzielle Unterstützung der anerkannten Kirchen.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt (Finanzmittel, Arbeitskräfte, Benutzung von Räumen, ...), die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maß verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung des in Abs. 1 genannten Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus einem Barvermögen in Höhe von 250.000,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen - Anfangsvermögen einschließlich eventuelle Zustiftungen - ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftungserträge sind wie folgt zu verwenden:
 - mindestens 1/3 entsprechend dem Stiftungszweck
 - bis zu 1/3 Versorgungsleistungen, soweit angemessen, an die Dritten i.S.d. § 4 Abs. 2 (Zustiftungen) oder deren nächste Angehörige
 - zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (3) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Anfallende Auslagen können auf Beschluss des Stiftungsrats ersetzt werden. Daneben können sie Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- (4) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestellt der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und darin Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung. Der Stiftungsvorstand kann hierzu auch externe Dienstleister beauftragen. Die Kreissparkasse Biberach und die Vermögen-Management BC GmbH erhalten hierfür einen angemessenen Aufwendersatz,
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und Umsetzung des Stifterwillens, ggf. nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
 - c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Personen. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
 - Geborene Mitglieder des Stiftungsrats sind die Mitglieder des Vorstandes der Kreissparkasse Biberach.
 - Der Stiftungsrat kann bis zum Erreichen der maximalen Personenzahl weitere Mitglieder hinzu wählen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

- (3) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Vorsitzende des Vorstandes der Kreissparkasse Biberach.
- (4) Vom Stifter bestellte Stiftungsratsmitglieder können von diesem, andere Stiftungsratsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung der Stifterwillen und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern,
 - c) die Beratung des Vorstandes,
 - d) die Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Für Stiftungsratsmitglieder, die dem Vorstand der Kreissparkasse Biberach angehören, gelten die dortigen Vertretungsregelungen entsprechend. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten. Wird die erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, ist unter Beachtung § 12 Abs. 1 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen, soweit von den Stiftern nichts anderes bestimmt ist, an

die Stiftung  BC – gemeinsam für eine bessere Zukunft

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.